

# AG DSK „Microsoft-Onlinedienste“

## ZUSAMMENFASSUNG: Bewertung der aktuellen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung,

### 1. Untersuchungsauftrag, Verfahren und Untersuchungsgegenstand

Die DSK hatte am 22. September 2020 eine **Bewertung des Arbeitskreises Verwaltung** zu den dem Einsatz des Cloud-Dienstes Microsoft Office 365 (jetzt: Microsoft 365) zu Grunde liegenden Online Service Terms (OST) sowie den Datenschutzbestimmungen für Microsoft-Onlinedienste (Data Processing Addendum / DPA) — jeweils Stand: Januar 2020 — hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen von Artikel 28 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Kenntnis genommen. Die damalige Bewertung des AK Verwaltung kommt zum Ergebnis, „*dass auf Basis dieser Unterlagen kein datenschutzgerechter Einsatz von Microsoft Office 365 möglich*“ sei.

Die DSK hat in ihrer Sitzung am 22. September 2020 eine Arbeitsgruppe unter Federführung Brandenburgs und des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA) gebeten, Gespräche mit Microsoft aufzunehmen, „*um zeitnah datenschutzgerechte Nachbesserungen sowie Anpassungen an die durch die Schrems II-Entscheidung des EuGH aufgezeigten Maßstäbe an Drittstaatentransfers für die Anwendungspraxis öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen zu erreichen*“<sup>1</sup>.

Daraufhin hat eine Arbeitsgruppe Ende 2020 Gespräche mit Microsoft begonnen. Teilnehmer der AG waren: Brandenburg und BayLDA (beide Leitung), BfDI, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Saarland und Schleswig-Holstein. Für Microsoft haben Beschäftigte der Microsoft Deutschland GmbH einschließlich eines Mitgliedes der Geschäftsleitung sowie je nach Schwerpunkt Ansprechpartner der Microsoft Corporation (USA) teilgenommen. Im Rahmen der Gespräche fanden 14 mehrstündige Videokonferenzen statt.

Bei den Gesprächen war zu berücksichtigen, dass federführende Datenschutzaufsichtsbehörde für Microsoft Ireland Operations, Ltd. als Partei des Auftragsverarbeitungsvertrags die irische Aufsichtsbehörde ist und die deutschen Aufsichtsbehörden für die Aufsicht der jeweiligen deutschen Kunden (z.B. Unternehmen, Behörden, also die Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7

---

<sup>1</sup> Vgl. TOP 9 („TOP 9 – Datenschutzrechtliche Bewertung der Auftragsverarbeitung bei Microsoft Office 365“), S. 5, abrufbar unter: [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pr/20201030\\_protokoll\\_3\\_zwischenkonferenz.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pr/20201030_protokoll_3_zwischenkonferenz.pdf).

31 DS-GVO) zuständig sind. Wesentliche Frage für die deutschen Aufsichtsbehörden war daher, ob die  
32 einzelnen Verarbeitungstätigkeiten der hiesigen Verantwortlichen (für die diese den  
33 Auftragsverarbeiter Microsoft beauftragt haben) rechtmäßig sind und ob der  
34 Auftragsverarbeitungsvertrag die Anforderungen von Art. 28 DS-GVO erfüllt. Zudem war zu  
35 berücksichtigen, dass der Cloud-Dienst Microsoft 365 in verschiedenen Funktionsumfängen, Varianten  
36 und Konfigurationen genutzt werden kann.

37 **Grundlage der nachfolgenden Bewertungen ist** der „Datenschutznachtrag zu den Produkten und  
38 Services von Microsoft“ (im Folgenden: „*Datenschutznachtrag*“) einschließlich der aktuellen Fassung  
39 vom 15. September 2022. Die Bewertung beruht auf der zum Abschluss des Berichts am 10. Oktober  
40 2022 bestehenden Sach- und Rechtslage.

41 Der Bericht der Arbeitsgruppe enthält

- 42 a) eine alleine auf ausgewählte rechtliche Anforderungen der DSGVO beschränkte Bewertung,  
43 jedoch keine vollständige datenschutzrechtliche Bewertung des Cloud-Dienstes Microsoft 365,
- 44 b) im Wesentlichen eine Untersuchung, die sich auf die der sechs vom AK Verwaltung 2020  
45 festgestellten vertraglichen Mängel beschränkt und keine darüber hinausgehenden Prüfungen  
46 enthält,
- 47 c) keine eigenständigen technischen Untersuchungen durch die Arbeitsgruppe und damit keine  
48 Prüfung der tatsächlich stattfindenden Datenflüsse und Verarbeitungen,
- 49 d) keine Untersuchung der Umsetzung der vertraglich festgelegten Verarbeitungen bzw. der  
50 tatsächlich stattfindenden Verarbeitungen,
- 51 e) keine Prüfung der Einzelkomponenten des Cloud-Dienstes, insbesondere keine Prüfung  
52 einzelner Funktionalitäten auf ihre Datenschutzkonformität (z.B. im Bereich  
53 Beschäftigtendatenschutz und Überwachung der Mitarbeitenden durch Verantwortliche),
- 54 f) keine Prüfung der einzelnen Verarbeitungstätigkeiten,
- 55 g) keine Prüfung des gesamten einschlägigen Vertragswerks von Microsoft sowie
- 56 h) keine Prüfung der datenschutzrechtlichen Anforderungen aus dem TTDSG und der Fragen, die  
57 sich aus dem Telekommunikationsrecht und des Fernmeldegeheimnisses ergeben.

58 Damit bietet der Bericht keine abschließenden Untersuchungen und kann anderweitige aufsichtliche  
59 Feststellungen weder ausschließen noch diesen vorgreifen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf

60 bereits von einzelnen Aufsichtsbehörden durchgeführte Untersuchungen, die teils selbständige  
61 Mängel auflisten.<sup>2</sup>

62 Die Arbeitsgruppe hat Microsoft vor dem Abschluss ihres Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme  
63 gegeben, diese Rückmeldungen geprüft und in ihren abschließenden Bewertungen berücksichtigt.

64 Die folgende Zusammenfassung bietet einen Überblick über wesentliche Ergebnisse der Gespräche  
65 und die dabei gegenüber den dem Auftrag der Arbeitsgruppe zu Grunde liegenden Prüfpunkten des  
66 AK Verwaltung erreichten bzw. nicht erreichten Nachbesserungen.

## 67 2. Wesentliche Ergebnisse

68 Microsoft hat im September 2022 einen aktualisierten „*Datenschutznachtrag zu den Produkten und*  
69 *Services von Microsoft*“ (Englisch: „*Microsoft Products and Services Data Protection Addendum (DPA)*“)  
70 vorgestellt. Diese neue Version bringt vor allem Änderungen im Bereich der vertraglichen  
71 Formulierung der Verantwortlichkeit Microsofts im Rahmen der Verarbeitung „für legitime  
72 Geschäftszwecke“ mit sich, kann als Ergebnis der Gespräche gesehen werden und adressiert damit  
73 einen Teil der Kritikpunkte des AK Verwaltung. Insgesamt konnte die Arbeitsgruppe in den vom AK  
74 Verwaltung benannten Kritikpunkten nur geringfügige Verbesserungen erreichen.

75 Zentrale und wiederkehrende Fragestellung der Gesprächsreihe war es, in welchen Fällen Microsoft  
76 als Auftragsverarbeiter tätig ist und in welchen als Verantwortlicher. Dies konnte nicht abschließend  
77 geklärt werden.

78 Verantwortliche müssen jederzeit in der Lage sein, ihrer **Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DS-**  
79 **GVO** nachzukommen. Beim Einsatz von Microsoft 365 lassen sich hierbei auf Grundlage des  
80 „Datenschutznachtrags“ weiterhin Schwierigkeiten erwarten, da Microsoft nicht vollumfänglich  
81 offenlegt, **welche Verarbeitungen im Einzelnen stattfinden**. Zudem legt Microsoft weder vollständig  
82 dar, welche Verarbeitungen im Auftrag des Kunden noch welche zu eigenen Zwecken stattfinden. **Die**  
83 **Vertragsunterlagen sind in der Hinsicht nicht präzise** und erlauben im Ergebnis nicht abschließend  
84 bewertbare, ggf. sogar umfangreiche Verarbeitungen auch zu eigenen Zwecken.

85 Eine Verwendung personenbezogener Daten der Nutzenden (z.B. Mitarbeitenden oder Schüler:innen)  
86 zu eigenen Zwecken des Anbieters **schließt den Einsatz eines Auftragsverarbeiters im öffentlichen**  
87 **Bereich (insbesondere an Schulen) aus**. Die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses nach  
88 Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist für Behörden nicht einschlägig (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO). Aufgrund

---

1. <sup>2</sup> Vgl. z.B. seitens der deutschen Aufsichtsbehörden: LfDI BW, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ms-365-schulen-hinweise-weiteres-vorgehen/#zusammenfassung>; Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Hinweise für Berliner Verantwortliche zu Anbietern von Videokonferenzdiensten, Version 2.0 vom 18. Februar 2021, S. 20 ff., [https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/orientierungshilfen/2021-BlnBDI-Hinweise\\_Berliner\\_Verantwortliche\\_zu\\_Anbietern\\_Videokonferenz-Dienste.pdf](https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2021-BlnBDI-Hinweise_Berliner_Verantwortliche_zu_Anbietern_Videokonferenz-Dienste.pdf).

89 der Schwierigkeit für Verantwortliche des öffentlichen Bereichs, ihrer Rechenschaftspflicht  
90 nachzukommen, ist auch Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. jeweiligem Spezialrecht als Rechtsgrundlage  
91 schwer begründbar.

### 92 3. Zusammenfassung der erreichten Nachbesserungen im Einzelnen

93 Im Folgenden werden die nach dem Auftrag der DSK erzielten Nachbesserungen an den Kritikpunkten  
94 des AK Verwaltung zusammengefasst.

#### 95 3.1. Festlegung von Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten

96 Die Arbeitsgruppe konnte im Rahmen der Gespräche mit Microsoft **keine signifikanten**  
97 **Nachbesserungen** in der Vertragsgestaltung hinsichtlich der Festlegung von Arten und Zwecken der  
98 Verarbeitung sowie der Arten der verarbeiteten personenbezogenen Daten erreichen. Es bleiben  
99 Nachbesserungen erforderlich, die den Gegenstand der Auftragsverarbeitung nicht nur umfassend,  
100 sondern auch spezifisch und so detailliert als möglich beschreiben sollten.

101 Dies könnte etwa durch eine kundenspezifische Konkretisierung nach dem Vorbild des Anhangs II der  
102 Standardvertragsklauseln der Kommission gemäß Art. 28 Abs. 7 DS-GVO erreicht werden. Möglich  
103 wäre auch, Verweise auf ein formgerecht in den Vertrag einzubeziehendes und hinreichend  
104 detailliertes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) des Verantwortlichen vorzusehen.

#### 105 3.2. Eigene Verantwortlichkeit Microsofts im Rahmen der Verarbeitung „für 106 legitime Geschäftszwecke“ (jetzt: „Geschäftstätigkeiten“)

107 Zum Themenkomplex der eigenen Verantwortlichkeit Microsofts im Rahmen der Verarbeitungen „für  
108 legitime Geschäftszwecke“ konnte die Arbeitsgruppe zwar Änderungen der vertraglichen  
109 Ausgestaltung erreichen. Ungeachtet unterschiedlicher Beurteilungen der datenschutzkonformen  
110 Ausgestaltung von Verarbeitungen vertragsgegenständlicher Daten zu eigenen Zwecken des  
111 Auftragsverarbeiters durch die europäischen Aufsichtsbehörden bewirken diese Vertragsänderungen  
112 jedoch aus Sicht der Arbeitsgruppe **keine substantiellen Verbesserungen**: Der „Datenschutznachtrag“  
113 vom September 2022 enthält als Konsequenz der Gespräche mit der Arbeitsgruppe einen begrifflich  
114 veränderten Abschnitt über Datenverarbeitungen, die Geschäftstätigkeiten Microsofts dienen sollen,  
115 der erste Ansätze zur Eingrenzung und Konkretisierung zeigt. Allerdings hat Microsoft nach eigener  
116 Aussage **keine Anpassungen an den tatsächlichen Verarbeitungen** vorgenommen.

117 Eine genauere Untersuchung der vertraglichen Umgestaltung zeigt aus Sicht der Arbeitsgruppe, dass  
118 Microsoft die Grundansätze des bisherigen Regelungsmodells fortführt, sich für bestimmte  
119 Verarbeitungen **unzureichend eingegrenzte Rechte zu wenig konkretisierten Verarbeitungen** der  
120 verarbeiteten personenbezogenen Daten einräumen zu lassen. Es bleibt **weiterhin unklar**, welche  
121 personenbezogenen Daten im Rahmen der von Microsoft so genannten „legitimen“ Geschäftszwecke  
122 bzw. nun „Geschäftstätigkeiten“ verarbeitet werden.

123 Ebenso ist unklar, auf welcher Rechtsgrundlage die Überführung der im Auftrag verarbeiteten  
124 personenbezogenen Daten in die Verantwortlichkeit von Microsoft für die anschließende Verarbeitung  
125 zu Zwecken Microsofts samt der damit verbundenen umfassenden Nachweispflichten stattfindet.

126 Ähnliches gilt für Daten wie **Telemetrie- und Diagnosedaten**, die Microsoft nach Kenntnis der  
127 Arbeitsgruppe in großem Umfang und grundsätzlich für eigennützige Zwecke erhebt.

128 Besondere Schwierigkeiten bestehen dabei für öffentliche Stellen, da diese nicht auf Art. 6 Abs. 1 UAbs.  
129 1 Buchst. f) DSGVO zurückgreifen können.

### 130 3.3. Weisungsbindung, Offenlegung verarbeiteter Daten, Erfüllung rechtlicher 131 Verpflichtungen, CLOUD Act, FISA 702

132 Der aktuelle Datenschutznachtrag vom September 2022 enthält **Veränderungen der bisherigen**  
133 **Bestimmungen**, die die Offenlegung von Microsoft als Auftragsverarbeiter bereitgestellten Daten im  
134 Rahmen eigener Geschäftszwecke „zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen“ regeln. Dabei enthalten  
135 die Änderungen zwar neue Formulierungen, im Ergebnis bleiben die Befugnisse aber ähnlich  
136 umfangreich.

137 Mit der Regelung wird etwa das Weisungsrecht des Kunden in Bezug auf Offenlegungen der im Auftrag  
138 verarbeiteten Daten eingeschränkt. Der Datenschutznachtrag erlaubt die Offenlegung, wenn diese  
139 rechtlich vorgeschrieben oder im „Datenschutznachtrag“ beschrieben sind. Solche Offenlegungen sind  
140 nicht auf Weisungen des Verantwortlichen beschränkt, sodass sie vor dem Hintergrund des Art. 28  
141 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 Buchstabe a) DSGVO nur zulässig sind, wenn sie sich auf Verpflichtungen aus dem  
142 Unions- oder mitgliedstaatlichen Recht, dem Microsoft unterliegt, beschränken. Dies ist nicht der Fall.  
143 Damit **genügt die Weisungsbindung Microsofts nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen** gemäß  
144 Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 Buchstabe a) DSGVO.

145 Aus den Untersuchungen der Arbeitsgruppe ergibt sich, dass sich Microsoft auch weit reichende  
146 Offenlegungen vertraglich vorbehält, die **im Falle ihrer Umsetzung nicht den in Art. 48 DSGVO**  
147 **aufgestellten Anforderungen entsprechen** würden.

### 148 3.4. Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 149 DSGVO

150 Die ab 15. September 2022 geltende Version des „Datenschutznachtrags“ enthält gegenüber der vom  
151 AK Verwaltung geprüften Version **Ergänzungen zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen**. Für  
152 ausdrücklich beschränkte bestimmte Datenkategorien (nämlich Kundendaten in „Core-  
153 Onlinediensten“ und nunmehr auch „Professional Services-Daten“) bestehen Garantie- und  
154 Datensicherheitsmaßnahmen. Zudem hat Microsoft dargelegt, dass es Interessierten nach einer  
155 Anmeldung Zugang zur Website [servicetrust.microsoft.com](https://servicetrust.microsoft.com) („Servicetrust Website“), unter der  
156 Informationen über die durchgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen eingesehen werden  
157 können, bietet.

158 Es bleiben Rechtsunsicherheiten, da die Garantien über „Sicherheitsmaßnahmen“ formal nur eine  
159 Teilmenge der vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten, nämlich „Kundendaten in „Core-  
160 Onlinediensten“ und „Professional-Service-Daten“, erfassen.

### 161 3.5. Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

162 Microsoft hat der Arbeitsgruppe die einzelnen Löschräume erläutert. Die Erläuterungen zeigen mit  
163 Ausnahme des Sonderfalls der Verarbeitung auftragsgegenständlicher Daten zu Zwecken der  
164 „Cyberabwehr“, dass auch Verarbeitungen für Geschäftszwecke von Microsoft die Löschräume für  
165 personenbezogene Daten nicht verlängern sollten. Zudem haben sich im Zuge der Umgestaltung des  
166 „Datenschutznachtrags“ auch Änderungen in Bezug auf Löschung ergeben, die allerdings auch  
167 Unklarheiten und Widersprüche mit sich bringen.

168 Nach Bewertung der Arbeitsgruppe genügt die Ausgestaltung der Rückgabe- und Löschräume  
169 **nicht in jedem Fall den gesetzlichen Anforderungen** aus Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 Buchstabe g  
170 DSGVO. Verantwortliche können wegen der Unklarheit der Regelungen ihrer Rechenschaftspflicht  
171 nach Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO nicht nachkommen.

### 172 3.6. Information über Unterauftragsverarbeiter

173 Die Arbeitsgruppe hat mehrfach, teils kontrovers mit Microsoft die Ausgestaltung der Kontrollrechte  
174 des Verantwortlichen bei Veränderungen der Unterauftragsverarbeitungsverhältnisse diskutiert.  
175 Microsoft konnte trotz anfänglicher Vorbehalte zu einer Umstellung des bisher als Hol-Schuld des  
176 Verantwortlichen ausgestalteten Verfahrens zu organisatorischen und vertraglichen Anpassungen  
177 bewogen werden. Dies hat zu einer bereits Ende März eingeführten **Neugestaltung des**  
178 **Unterrichtungsverfahrens** geführt, die im aktuellen „Datenschutznachtrag“ vom September 2022 zu  
179 einer Streichung des bisherigen „Hol-Schuld“-Verfahrens geführt hat.

180 Die Arbeitsgruppe versteht Art. 28 Abs. 2 DSGVO dahingehend, dass die Information des  
181 Verantwortlichen „über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung  
182 anderer Auftragsverarbeiter“ die konkret beabsichtigte Änderung enthalten muss und nicht nur den  
183 allgemeinen Hinweis, dass Änderungen geplant sind.

184 Das von Microsoft bereitgestellte Muster einer Benachrichtigungs-E-Mail enthält nur eine Information  
185 über geplante Änderungen, aber nicht die konkret geplanten Änderungen. Die der Arbeitsgruppe  
186 vorgestellte Liste über Unterauftragsverhältnisse unterscheidet zudem bislang im Wesentlichen  
187 danach, für welchen Dienst bzw. welche Funktionalität Unterauftragnehmer eingesetzt sind und  
188 benennt deren Sitz und die ihnen zugänglichen Datenkategorien. Im Vergleich dazu sehen die von der  
189 EU-Kommission bereitgestellten Standardvertragsklauseln deutlich detailliertere Angaben über Name,  
190 Anschrift und Kontaktperson des Unterauftragsverarbeiters sowie eine Beschreibung der jeweiligen  
191 Verarbeitung vor, die eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten mehrerer eingesetzter  
192 Unterauftragsverarbeiter erlauben sollen.

### 193 3.7. Datenübermittlungen in Drittstaaten

194 Der „Datenschutznachtrag“ vom September 2022 enthält die Regelung, dass **der Kunde Microsoft**  
195 **„beauftragt (...), (...) personenbezogene Daten in die Vereinigten Staaten von Amerika oder in jedes**  
196 **andere Land zu übermitteln, in dem Microsoft oder ihre Unterauftragsverarbeiter tätig sind“**. Für  
197 sämtliche Übermittlungen von insbesondere personenbezogenen Daten gelten danach die von  
198 Microsoft implementierten Standardvertragsklauseln der EU-Kommission von 2021.

199 Die Gespräche der Arbeitsgruppe mit Microsoft bestätigten entsprechend den vertraglichen  
200 Regelungen, dass bei der Nutzung von Microsoft 365 personenbezogene Daten jedenfalls in die USA  
201 übermittelt werden. **Eine Nutzung von Microsoft 365 ohne Übermittlungen personenbezogener**  
202 **Daten in die USA sei nicht möglich**. Ab Dezember 2022 plane Microsoft, allen Kunden im EU-Raum  
203 anzubieten, Kundendaten, Supportdaten und sonstige personenbezogene Daten der Kunden  
204 grundsätzlich – d.h. nicht ausnahmslos, nicht etwa für bestimmte IT-Sicherheitsmaßnahmen – im EU-  
205 Raum zu speichern und zu verarbeiten („EU Data Boundary“).

206 Für die USA hat der EuGH in „Schrems II“ festgestellt, dass FISA 702 und E.O. 12333 unverhältnismäßige  
207 Zugriffsrechte für US-Geheimdienste vorsehen und für EU-Bürger kein gerichtlicher Rechtsschutz  
208 gegeben ist. Um die vom EuGH identifizierten am EU-Maßstab gemessenen grundrechtlichen  
209 Unzulänglichkeiten von FISA 702 auszugleichen, wäre es erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, die  
210 den Zugriff der US-Behörden – und damit von Microsoft – auf personenbezogene Daten verhindern  
211 oder ineffektiv machen. Viele der in Microsoft 365 enthaltenen Dienste erfordern einen Zugriff von  
212 Microsoft auf die unverschlüsselten, nicht pseudonymisierten Daten. Die naheliegende Möglichkeit  
213 der **Verschlüsselung der verarbeiteten Daten ist regelmäßig nicht möglich**, beispielsweise wenn die  
214 Daten im Browser angezeigt werden müssen. Microsoft hat somit regelmäßig und letztlich schon zur  
215 Erfüllung vertraglicher Leistungspflichten die Möglichkeit, Daten im Klartext zu lesen. Es handelt sich  
216 mithin um eine klassische Ausprägung des Anwendungsfalls 6 des Anhangs 2 der Empfehlungen  
217 01/2020 des Europäischen Datenschutzausschusses. **Für diesen Anwendungsfall ist es den**  
218 **Aufsichtsbehörden bislang nicht gelungen, ergänzende Schutzmaßnahmen zu identifizieren, die zu**  
219 **einer Rechtmäßigkeit des Datenexports führen könnten**.

220 Die von Microsoft derzeit im Abschnitt „Ort der ruhenden Daten“ vorgesehenen Maßnahmen für die  
221 Speicherung der Daten (data at rest) führen weder zum Ausschluss einer Übermittlung noch  
222 begründen sie hinreichende Schutzmaßnahmen. Für die weiteren Verarbeitungen (abseits der  
223 Speicherung) enthält der Abschnitt „Datenübermittlung und Ort“ („Data Transfers and Location“)  
224 keine Aussagen zur Datenlokalisierung. Auch die von Microsoft im „Nachtrag zu zusätzlichen  
225 Schutzmaßnahmen“ zugesagten Maßnahmen sind nicht geeignet, die am Maßstab des EU- Rechts  
226 gemessenen grundrechtlichen Unzulänglichkeiten des US-amerikanischen Rechts auszugleichen.  
227 Zudem behält sich Microsoft vertraglich auch weit reichende Offenlegungen vor, die im Falle ihrer  
228 Umsetzung nicht den in Art. 48 DSGVO aufgestellten Anforderungen entsprechen würden.



229 Für Übermittlungen personenbezogener Daten in **andere Drittländer als die USA** fehlt es bereits an  
230 einer Bewertungsgrundlage.

231 Die von Microsoft bereits avisierte künftige verstärkte **Verlagerung der Datenverarbeitung in die EU**  
232 **erscheint vor diesem Hintergrund hilfreich**, ist in der Umsetzung aber auch vor dem Hintergrund  
233 etwaiger extraterritorial wirkender Rechtsvorschriften zu beobachten und zu bewerten.

234 Ob und in welchem Umfang durch die am 7. Oktober 2022 von US-Präsident Biden und  
235 Generalstaatsanwalt Garland vorgestellte Executive Order „Enhancing Safeguards for United States  
236 Signals Intelligence Activities“ und begleitende Rechtsverordnungen des US-Justizministeriums  
237 Änderungen des für die Bewertung von Drittstaatentransfers maßgeblichen Bedingungen des US-  
238 Rechts eingetreten sind, bleibt angesichts noch ausstehender Vollzugsschritte zur Implementierung  
239 dieser Regelungen im Rahmen dieses Berichts unberücksichtigt.